

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Rebstein, stand 07.07.2017

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Cementwaren Rheintal AG und ihren Kunden. Jegliche anderslautenden Bedingungen der Kunden sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich abgefasst und von bevollmächtigten Vertretern der Cementwaren Rheintal AG ausdrücklich bestätigt und unterzeichnet worden sind. Wo nicht anders geregelt, gelten im Weiteren die in der Schweiz gültigen technischen Normen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde (hiernach Käufer) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung.

2. Angebot und Planung

Offertbestandteile und deren Rangordnung:

1. Besondere, individuelle Bestimmungen gemäss Offerte
2. Jeweils gültige Preisliste der Cementwaren Rheintal AG / Cementwaren Kobler GmbH
3. Allgemeine Geschäftsbedingung der Cementwaren Rheintal AG

Handelt es sich um einen Werkvertrag, gelten zusätzlich und in dieser Rangfolge:

1. Leistungsverzeichnis und Stückliste
2. Offertgrundlagen
3. Norm SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“

Die Gültigkeit des Angebots ist jeweils im Offert-text erwähnt, sie richtet sich nach den zu erwartenden Preisschwankungen der verwendeten Rohstoffe.

Offerten, Stücklisten, Zeichnungspläne, Berechnungen und sonstige projektrelevante Inhalte welche durch die Cementwaren Rheintal AG oder einen von der Cementwaren Rheintal AG beauftragten Dienstleistungsanbieter oder Lieferanten erstellt wurden, dürfen ohne schriftliches Einverständnis der Cementwaren Rheintal AG nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die erforderlichen Planunterlagen zur Offerterstellung sind der Cementwaren Rheintal AG vom Käufer vollständig zur Verfügung zu stellen. Seitens Cementwaren Rheintal AG besteht keine Prüfungspflicht bezüglich Vollständigkeit und Korrektheit der zugestellten Pläne. Diese Verantwortung liegt beim projektierenden Planungsbüro und dem Kunden.

3. Verkaufspreise

Die in diesen Richtpreislisten aufgeführten Preise gelten für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe als Richtpreise. Katalogpreise sind unverbindlich, ausschlaggebend sind immer die Preise in unseren individuell erstellten Offerten. Sämtliche Preise sind ab Werk, allfällige Transportzuschläge werden separat ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer ist in den von uns publizierten Preisen nicht inbegriffen.

4. Preisänderungen

Preisänderungen bleiben vorbehalten. Bei Änderungen gelten die am Tage der Lieferung in Kraft stehenden Ansätze.

5. Lieferbedingungen

Die Cementwaren Rheintal AG hat Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Leistungs- und Lieferfristen, wenn höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände die termingerechte Lieferung verzögern. Dies gilt auch wenn der Käufer mit Zahlungen aus früheren Leistungen in Verzug ist.

Die Cementwaren Rheintal AG ist berechtigt, für Waren den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 f. ZGB bei der zuständigen Behörde am Domizil des Käufers eintragen zu lassen. Nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten wird die Cementwaren Rheintal AG den eingetragenen Eigentumsvorbehalt löschen lassen.

Die durch den Annahmeverzug des Käufers entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerung von Ware) gehen zu Lasten des Käufers. Diese betragen 1% des Nettoverkaufswertes pro Monat.

Das Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Cementwaren Rheintal AG.

Die Cementwaren Rheintal AG lehnt Ansprüche auf Schadenersatz, auf Auflösung des Vertrages oder auf Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung, insbesondere aber nicht ausschliesslich infolge Warenmangels bei Vorlieferanten oder vorübergehender Lagerknappheit sowie im Falle verspäteter Ablieferung rechtzeitig versandter Güter, ab. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Cementwaren Rheintal AG ein schweres Verschulden an der Lieferverspätung trifft. Die Haftung für Folgeschäden und/oder indirekte Schäden (Wartezeiten, Gerüstmierte, Regieaufwendungen, Konventionalstrafe etc.) wird in jedem Fall wegbedungen.

6. Zahlungsbedingungen

30 Tage rein netto ab Faktura-Datum. Werden die Zahlungsvereinbarungen nicht eingehalten, fallen die gewährten Rabatte dahin. Bei Betreibung, Nachlassvertrag und Konkurs, werden zusätzlich Inkassospesen und Verzugszins verrechnet.

7. Versand und Ablad

Versand und Ablad erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Transportzuschläge und Kranentladungen werden gemäss der zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen „Transport & Servicepreisliste“ verrechnet. Diese Liste kann in unserer Homepage eingesehen werden: www.kobler-cementwaren.ch oder an den einzelnen Verkaufsstandorten als Druckversion bezogen werden. Die Lieferung der Ware erfolgt an die vom Käufer spezifizierte Lieferadresse. Wird keine solche angegeben, gilt der Sitz des Käufers als Lieferort. Bei Lieferung an den Bestimmungsort wird normale Zufahrt bei jeder Witterung für schwere Lastenzüge zum Abladeplatz vorausgesetzt. Bei Lieferungen an Privatadresse erfolgt der Ablad frei Bordsteinkante.

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

Rebstein, stand 07.07.2017

8. Gebinde

Sämtliche Tauschgebinde werden verrechnet und bei Rückgabe in tadellosem Zustand wieder vergütet. Bei beschädigten Paletten oder Tauschgebinden sind wir berechtigt eine Wertminderung abzuziehen, über den Zustand eines Tauschgutes entscheiden wir). Die Paletten werden mit CHF 15.00 belastet und bei Rückgabe/Austausch anlässlich einer Lieferung mit CHF 10.00 vergütet. Müssen Gebinde durch uns separat abgeholt werden, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro Palette verrechnet. Paletten oder Tauschgebinde die ausserhalb der Geschäftszeiten vor dem Eingang abgestellt werden, werden nicht vergütet. Ohne Vermerk auf einem Lieferschein oder separatem Retourenschein werden keine Paletten vergütet. Es werden nur Paletten voll vergütet die von uns oder einem unserer Transitlieferanten geliefert und durch uns verrechnet wurden. Paletten die nicht bei uns bezogen wurden vergüten wir nicht. Die Anzahl Paletten die Sie noch zurückgeben dürfen, können Sie bei uns jederzeit anfragen.

9. Retouren

Zuviel bezogene Ware wird zurückgenommen und gutgeschrieben, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befindet und es ein Lagerartikel am jeweiligen Rückgabestandort ist (über den Zustand der Ware entscheiden wir). Für die Umtriebe bei der Rücknahmen von Lagerartikeln wird ein Unkostenbeitrag von 20 % des Bruttowarenwertes in Abzug gebracht. Defekte Waren, angebrochene Gebinde und Retouren unter CHF 75.00 werden nicht vergütet. Sonderanfertigungen und Waren die wir exklusiv für eine Baustelle bestellen müssen, nehmen wir nicht zurück.

10. Reklamationen

Allfällige Reklamationen in Bezug auf Menge, Qualität und Transportschäden sind bei der Warenübernahme in schriftlicher Form anzubringen, nachträglich erfolgte Beanstandungen können nicht akzeptiert werden. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Wird die Mängelrüge nicht innert zwei Arbeitstagen angebracht, gilt die Ware als genehmigt. **Unter keinen Umständen darf beanstandete Ware eingebaut werden.** Bei Missachtung gehen alle Folgekosten, inkl. Folgeschäden, zu Lasten des Unternehmers. Beanstandungen der gelieferten Ware befreien den Käufern nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung. Mass-, Form- und Gewichtangaben sind unverbindlich, sie unterliegen Toleranzen und können dementsprechend abweichen. Es gelten die Normen des jeweiligen Herstellers, die der SIA oder EU-Norm.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Haftung der Cementwaren Rheintal AG ist beschränkt auf Mängel an der Ware, die nachweisbar auf einen von ihr vorsätzlich oder grobfahrlässig zu vertretenden Umstand zurückzuführen sind. Die Cementwaren Rheintal AG schliesst darüber hinaus jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung oder Garantie aus, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie unter Vorbehalt der Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftpflichtgesetz.

Die Beschaffenheit der Oberflächen unterliegt einer natürlichen Schwankung. Kleine Poren- und Schlierenbildung, kleine Löcher, Haarrisse, Wolkenbildung und Lunker sowie Farb- und Strukturabweichungen sind kein Reklamationsgrund / Mangel, sondern gehören zum einzigartigen Erscheinungsbild des Werkstoffs.

Die Cementwaren Rheintal AG übernimmt unter Vorbehalt allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinerlei Haftung für Fabrikations- oder Materialfehler für von Drittherstellern bezogene Waren.

Bei unsorgfältigem Transport, unsachgemässer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Verarbeitung oder Montage durch den Käufern oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei übermässiger Beanspruchung, Nichtbeachtung von Vorschriften oder Gebrauchsanweisungen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, falscher oder unsachgemässer Wartung, unsachgemässer Lagerung oder Änderungen bzw. Eingriffen an der Ware sowie in ähnlichen Fällen wird jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung der Cementwaren Rheintal AG ausgeschlossen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, schliesst die Cementwaren Rheintal AG jegliche vertragliche sowie ausservertragliche Haftung für Folgeschäden und indirekte Schäden aus.

Bei Mängeln, für welche die Cementwaren Rheintal AG gemäss obenstehenden Bestimmungen haftet, behebt sie die Mängel oder ersetzt die beanstandete Ware kostenlos, wobei der Entscheid, ob eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung erfolgt, im freien Ermessen der Cementwaren Rheintal AG liegt. Weitergehende Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Dauer der Gewährleistungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Fristen.

Sofern unsere Angebote und Auftragsbestätigungen keine besonderen Vereinbarungen enthalten, gelten die Bedingungen und Normen des Schweizerischen Ingenieur und Architektenvereins sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und die Herstellerangaben.

12. Immaterialgüterrecht

Der Cementwaren Rheintal AG steht an allen von ihr erstellten Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Detailplänen, Muster, usw., das Urheberrecht zu. Solche Unterlagen dürfen vom Käufer ohne schriftlichem Einverständnis nicht weitergegeben und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen Unterlagen der Cementwaren Rheintal AG nicht als Grundlage für weitere Offerten benutzt werden.

13. Hinweis

Wir sind bemüht über die Verwendungsmöglichkeit unserer Produkte zu informieren und technische Hinweise zu geben.

Dies ist als **Rat und Empfehlung** zu verstehen, deshalb können wir hierfür **keine Haftung** übernehmen. Hinweise sind **nicht** als architekten- oder ingenieurmässige Beratung zu verstehen. Die Verwendbarkeit der von uns angebotenen Waren ist im Einzelfall von der Bauleitung oder dergl. zu prüfen. Ebenso haften wir nicht für von uns vorgenommene Mengenermittlung.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rebstein, jedoch sind wir berechtigt am Ort des Kunden zu klagen.

Cementwaren Rheintal AG, 9445 Rebstein

Die Geschäftsleitung



Bernhard Kobler



Emanuel Kobler



Désirée Kobler

Cementwaren Rheintal AG, Balgacherstrasse 16, 9445 Rebstein